



universität**bonn**

# Schuldrecht I (Vertragsschuldverhältnisse) 8 – Untergang von Leistungspflichten: Erfüllung und Surrogate

Prof. Dr. Michael Beurskens, LL.M. (Gew.  
Rechtsschutz), LL.M. (University of Chicago),  
Attorney at Law (New York)

# Was behandeln wir heute?

Wiederholung

Erfüllung

Wie

Wer

An wen

Erfüllung statt / halber

Hinterlegung

1	Was haben wir gestern gelernt?
2	Was ist die "Erfüllung" einer Leistungspflicht?
a	Welche Voraussetzungen müssen für § 362 BGB erfüllt sein?
b	Durch wen muss die Erfüllung erfolgen?
c	Wem gegenüber muss erfüllt werden?
3	Was sind "Annahme an Erfüllung statt" und "Leistung erfüllungshalber"?
4	Wann kann man statt zu leisten "hinterlegen"?



Wiederholung

Erfüllung

Wie

Wer

An wen

Erfüllung statt / halber

Hinterlegung

1

Was haben wir gestern  
gelernt?



universität**bonn**

Was haben wir gestern gelernt?

Wiederholung

Erfüllung

Wie

Wer

An wen

Erfüllung statt / halber

Hinterlegung



Wiederholung

Erfüllung

Wie

Wer

An wen

Erfüllung statt / halber

Hinterlegung

2

Was ist die "Erfüllung" einer  
Leistungspflicht?

## Welche Rolle spielt die Erfüllung in der **Klausur**?

Wiederholung

Erfüllung

Wie

Wer

An wen

Erfüllung statt / halber

Hinterlegung

I. K und V haben einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen. Damit ist ein Anspruch des V gegen K auf Zahlung i.H.v. 100 € aus § 433 Abs. 2 BGB entstanden.

II. Allerdings könnte der Anspruch **erloschen** sein.

### § 362 BGB – Erlöschen durch Leistung

#### *Die Leistungspflicht*

(1) ~~Das Schuldverhältnis~~ erlischt, wenn die **geschuldete Leistung** an den Gläubiger **bewirkt** wird.

Hier hat K bereits 100 € als Kaufpreis an K gezahlt. Damit hat er die geschuldete Leistung bewirkt und der Anspruch des V ist durch Erfüllung (§ 362 Abs. 1 BGB) **erloschen**.

Daher kann V von K nicht erneut Zahlung verlangen.



## Welche **Folgen** hat die Erfüllung?

Wiederholung

Erfüllung

Wie

Wer

An wen

Erfüllung statt / halber

Hinterlegung

Rechtsver-  
nichtende  
Einwen-  
dung

Beweislast-  
umkehr  
(§ 363  
BGB)

Quittung  
(§ 368),  
Kosten bei  
Schuldner  
(§ 369)

Heraus-  
gabe von  
Schuld-  
schein



Wiederholung

Erfüllung

Wie

Wer

An wen

Erfüllung statt / halber

Hinterlegung

a

Welche Voraussetzungen  
müssen für § 362 BGB erfüllt  
sein?



## Wie erfolgt die Erfüllung (§ 362 Abs. 1 BGB)?

Wiederholung

Erfüllung

Wie

Wer

An wen

Erfüllung statt / halber

Hinterlegung

Reale  
Leistungsbewirkung  
(hM)

- Rein tatsächlicher Vorgang
- Geschäftsfähigkeit für alle Beteiligten irrelevant

Vertragstheorie

- Erfüllungsvertrag sui generis
- Alle Beteiligten müssen geschäftsfähig sein

Finale  
Leistungsbewirkung

- Einseitige Zweckbestimmung (arg. § 366 I BGB)
- Leistender muss geschäftsfähig sein, nicht aber Empfänger

## In welchem **Moment** kann man Erfüllung bejahen?

Wiederholung

Erfüllung

Wie

Wer

An wen

Erfüllung statt / halber

Hinterlegung

Eintritt des Leistungserfolgs

- z.B. Käufer wird Eigentümer und Besitzer der gekauften Sache
- z.B. Kaufpreis fließt Vermögen des Gläubigers zu (Eigentum an Bargeld, Forderung gegen Bank)

Grds. nicht: Vornahme der Leistungshandlung

- Abschicken genügt (auch bei Schickschuld) nicht
- Anders z.B. bei Arbeits- und Dienstvertrag (dort: Tätigkeit geschuldet)

## Was gilt wenn der Gläubiger **mehrere Ansprüche** hat?

Wiederholung

Erfüllung

Wie

Wer

An wen

Erfüllung statt / halber

Hinterlegung

### § 367 BGB:

Haupt- und  
Nebenforderung  
(Kosten, Zinsen)

- § 367: Erst Kosten, dann Zinsen, dann Hauptleistung
- Ablehnungsrecht wenn andere Anrechnung verlangt
- Beachte: § 497 III 1 (vorrangig für Verbraucherdarlehen)

### § 366 BGB:

Mehrere  
gleichrangige  
Forderungen

- § 366 I: Tilgungsbestimmung möglich
- § 366 II: „Fällig, sicher aber lästig ist ein ältliches Verhältnis“



universität**bonn**

Wiederholung

Erfüllung

Wie

Wer

An wen

Erfüllung statt / halber

Hinterlegung

**b**

Durch wen muss die  
Erfüllung erfolgen?



## Wer darf leisten?

Wiederholung

Erfüllung

Wie

Wer

An wen

Erfüllung statt / halber

Hinterlegung

### Schuldner persönlich

- Hilfspersonen möglich (§ 278 BGB)
- Ausnahme: Höchstpersönlich (§ 613 S. 1 BGB, § 664 I 1 BGB, § 691 S. 1 BGB, § 713 BGB)

### Dritter: Grds. zulässig § 267 S. 1 BGB

- Keine Ablehnungsbefugnis des Gläubigers
- Ausnahme: Widerspruch des Schuldners (§ 267 S. 2 BGB)



## Was gilt für die **Leistung eines Dritten**?

Wiederholung

Erfüllung

Wie

Wer

An wen

Erfüllung statt / halber

Hinterlegung

Nur Erfüllung  
„wie geschuldet“

- Nicht: Erfüllung statt (§ 364), Aufrechnung (§ 389), Hinterlegung (§ 372) o.ä.

Fremdtilgungswille

- Streitig: Umwidmung
- (P) Erlöschen der Aufrechnungsmöglichkeit des Schuldners
- (P) Belastung des später leistenden Schuldners mit §§ 812 I 1, 818 III BGB



# Bekommt **der Dritte** seine Leistung erstattet?

Wiederholung

Erfüllung

Wie

Wer

An wen

Erfüllung statt / halber

Hinterlegung

Vermeintliche  
Eigenschuld

- Vom Gläubiger (§ 812 I 1, 1. Var. BGB)

Vertrag mit  
Schuldner

- Aus Vertrag

Kein Vertrag

- GoA (§§ 683 S.1, 670 BGB) wenn Interesse + Wille
- Rückgriffskondiktion (§ 812 I 1, 2. Var. BGB)



## Was regelt § 268 BGB?

1. Zwangsvollstreckung in **Gegenstand des Schuldners**
2. Recht (Pfandrecht, Hypothek, Anwartschaftsrecht, Grundschild, ...) oder Besitz des Dritten **gefährdet**
3. Leistung des Dritten an Gläubiger **verhindert Vollstreckung**

Wiederholung

Erfüllung

Wie

Wer

An wen

Erfüllung statt / halber

Hinterlegung







## Welche Folgen hat § 268 BGB?

Wiederholung

Erfüllung

Wie

Wer

An wen

Erfüllung statt / halber

Hinterlegung

§ 268 I

Widerspruch des  
Schuldners unbeachtlich

§ 268 II

Leistung durch  
Aufrechnung und  
Hinterlegung möglich ( )

§ 268 III 1

Gesetzlicher  
Forderungsübergang



universität**bonn**

Wiederholung

Erfüllung

Wie

Wer

An wen

Erfüllung statt / halber

Hinterlegung

C

Wem gegenüber muss erfüllt werden?



# An wen muss die Leistung erbracht werden?

Wiederholung

Erfüllung

Wie

Wer

An wen

Erfüllung statt / halber

Hinterlegung

§ 362 Abs. 1 BGB:  
„an den Gläubiger“

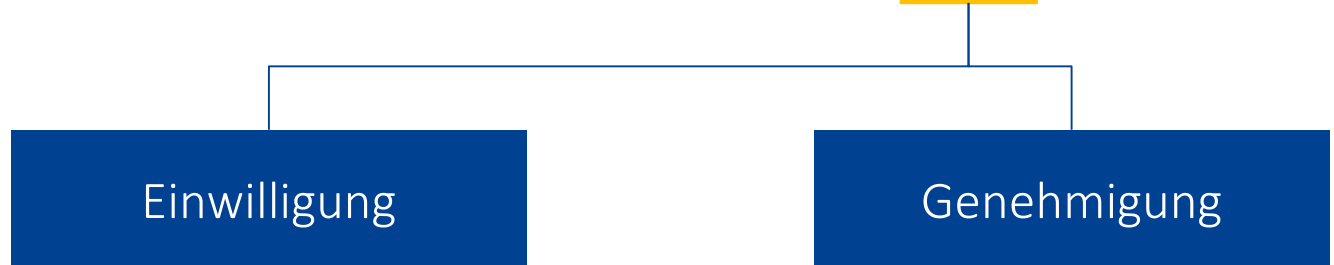
Abtretung (§ 398 BGB)

Erbfall (§ 1922 BGB)

# Was gilt bei **Leistung an jemand anderen als den Gläubiger?**

## § 362 BGB – Erlöschen durch Leistung

(2) Wird an einen Dritten zum Zwecke der Erfüllung geleistet, so findet die Vorschrift des **§ 185** Anwendung.



**Wichtig: Nicht § 164 BGB (da keine Willenserklärung)**

Wiederholung

**Erfüllung**

Wie

Wer

**An wen**

Erfüllung statt / halber

Hinterlegung





## Wann darf man gegenüber einem „Scheingläubiger“ erfüllen?

### Dem Gläubiger zurechenbarer Rechtsschein

- Nicht angezeigte Abtretung (§ 407 BGB)
- Erstangezeigte Abtretung bei Mehrfachabtretung (§ 408 BGB)
- Zu Unrecht angezeigte Abtretung (§ 409 BGB)
- nicht angezeigter Vermieterwechsel bei Grundstücksübertragung (§ 566c, § 567b BGB)

### Sonderregelungen für Urkunden

- Schuldschein (§ 793 Abs. 1 BGB)
- Sparbuch (§ 808 BGB)
- Überbringer einer Quittung des Gläubigers (§ 370 BGB)

➔ Folge: § 816 Abs. 1 BGB

Wiederholung

Erfüllung

Wie

Wer

An wen

Erfüllung statt / halber

Hinterlegung

## Wann darf man nicht gegenüber dem Gläubiger verfügen (**Empfangszuständigkeit**)?

Gläubiger **nicht mehr selbst berechtigt**

- Insbesondere: Insolvenz → nur **Insolvenzverwalter** (§ 80 I InsO)
- Nicht klausurrelevant

Gläubiger **nicht (voll) geschäftsfähig**

- Kann man einem Minderjährigen gegenüber erfüllen oder nur ggü. den gesetzlichen Vertretern (Eltern)?
- hM: Gedanke der §§ 105, 107, § 131 II 2 → nur mit vorheriger Einwilligung der Eltern

Wiederholung

Erfüllung

Wie

Wer

An wen

Erfüllung statt / halber

Hinterlegung





Wiederholung

Erfüllung

Wie

Wer

An wen

Erfüllung statt / halber

Hinterlegung

3

Was sind "Annahme an  
Erfüllung statt" und  
"Leistung erfüllungshalber"?

Was gilt wenn etwas anderes als die geschuldete **Leistung** erbracht wird?

Wiederholung

Erfüllung

Wie

Wer

An wen

Erfüllung statt / halber

Hinterlegung

Bloße Sicherheit

Leistung erfüllungshalber  
(arg. § 364 II)

Leistung an Erfüllung statt  
(§ 364 I)

Vorrangig, aber vereinbarte Leistung soll als Ersatz möglich bleiben → insb. Scheck/ Kreditkarte (Anspruch gg. Dritten)

Ersetzt endgültig vereinbarte Leistung





## Welches **Problem** bereitet eine Leistung an Erfüllung statt?

Sache statt geschuldetem Geld



Sache kann mangelhaft sein (= nicht so viel wert wie erwartet)

- § 365 BGB → §§ 437, 434, 435 BGB (Kaufrecht)  
→ Bei Schlechtleistung ist vorrangig Nacherfüllung, hilfsweise Minderung bzw. Rücktritt (vom ganzen Vertrag) möglich
- Kann man bei Schlechtleistung nur von der Ersatzleistung zurücktreten oder ist **zwingend der ganze Vertrag rückabzuwickeln?**

Wiederholung

Erfüllung

Wie

Wer

An wen

Erfüllung statt / halber

Hinterlegung





## Was gilt wenn ein **geschenkter Gegenstand** durch etwas anderes ersetzt wird?

Im **Schenkungsrecht** (nach ursprünglicher Vereinbarung)

- Haftung nur bei Arglist (§§ 523 f. BGB)
- Schadensersatz i.Ü. nur bei **grober** Fahrlässigkeit (§ 521 BGB)

Im **Kaufrecht** (§§ 434 ff. BGB anwendbar über § 265 BGB):

- verschuldensunabhängig Nacherfüllung, Minderung und Rücktritt (§ 437 Nr. 1, Nr. 2 BGB);
- Schadensersatz bei jedem Vertretenmüssen → **einfache** Fahrlässigkeit genügt

Andere Sache statt ursprünglichem Geschenk

→ teleologische Reduktion

Wiederholung

Erfüllung

Wie

Wer

An wen

Erfüllung statt / halber

Hinterlegung



## Welche **Probleme** stellen sich bei Leistungen erfüllung halber?

Wiederholung

Erfüllung

Wie

Wer

An wen

Erfüllung statt / halber

Hinterlegung

Höherer Wert des Ersatzgegenstands

- Keine ungerechtfertigte Bereicherung (§ 812 Abs. 1 S. 1 (-))
- hM: § 667 BGB analog

Keine Anwendung von § 365 BGB

- Rückgabe oder Verwertungsversuch
- Bei Scheitern: Ursprüngliche Leistung



Wiederholung

Erfüllung

Wie

Wer

An wen

Erfüllung statt / halber

Hinterlegung

4

Wann kann man statt zu leisten "hinterlegen"?

## Was setzt eine **Hinterlegung** (§§ 372 – 386 BGB) voraus?

Wiederholung

Erfüllung

Wie

Wer

An wen

Erfüllung statt / halber

Hinterlegung

1. **Erfüllbare** Forderung (§ 271 Abs. 2 BGB)

2. **Hinterlegungsgrund:**

a) Annahmeverzug (§ 372 S. 1 BGB) *oder*

b) prakt. Hindern. bei Gläubiger (§ 372 S. 2, 1. Var. BGB) *oder*

c) unversch. Ungewissheit ü. Gläubiger (§ 372 S. 2, 2. Var. BGB)

3. **Hinterlegungsgegenstand:** Geld, Wertpapiere, Urkunden,  
Kostbarkeiten → § 1 Abs. 2 HintG NW (beim AG)

→ andere Sachen: Selbsthilfeverkauf (§ 383 Abs. 1 S. 1)

**Folge:**

a) Bei Verzicht auf Rücknahmerecht (§ 376 Abs. 2 Nr. 1)

→ Befreiung ab Hinterlegung (§ 378 BGB)

b) ansonsten: Leistungsverweigerungsrecht (§ 379 BGB)